



Bern, 20. Juni 2013

Merkblatt für Banken zur Übermittlung von Personendaten an US-Behörden

Im Rahmen der Bereinigung des Steuerstreits der Schweizer Banken mit den Vereinigten Staaten haben wir am 15. Oktober 2012 Empfehlungen¹ für ein datenschutzkonformes Vorgehen bei der Übermittlung von Personendaten erarbeitet.

Für zukünftige Übermittlungen müssen sämtliche Banken das gemäss Datenschutzgesetz² (DSG) geltende und in den Empfehlungen ausgeführte Vorgehen einhalten. Nachfolgend listen wir die Prinzipien des DSG, die bei Übermittlungen von Personendaten von Mitarbeitenden sowie Dritten zwingend beachtet werden müssen, nochmals auf:

1. **Verhältnismässigkeitsprinzip:** Dieses Prinzip besagt, dass nur Daten bearbeitet (darunter fällt auch die Übermittlung) werden dürfen, die zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks notwendig sind (Art. 4. Abs. 2 DSG). Das schliesst unserer Ansicht nach Personen, die entsprechende Geschäftsbeziehungen mit Bezug zu einer US-Person organisiert, betreut oder überwacht haben, ein.
2. **Transparenzprinzip:** Die Bank informiert gemäss Art. 4 Abs. 2 und 4 DSG im Voraus die betroffenen Personen über Umfang und Art der Dokumente, die übermittelt werden sollen, sowie über den Zeitraum, aus dem sie stammen. Diese Information muss sowohl an aktuelle und ehemalige Mitarbeitende als auch externe Dritte erfolgen. Unter Dritte fallen auch juristische Personen, beispielsweise andere Banken.
3. **Auskunftsrecht:** Die Bank gewährt den betroffenen Personen eine angemessene Frist, um gemäss Art. 8 DSG Auskunft über sämtliche sie betreffende Dokumente zu erhalten.
4. **Rechtfertigungsgrund:** Spricht sich eine betroffene Person gegenüber der Bank gegen die Übermittlung von Dokumenten aus, die ihren Namen enthalten, so nimmt die Bank eine Interessenabwägung für den konkreten Einzelfall vor. Dabei muss die Bank sowohl einen Rechtfertigungsgrund für die Übermittlung nach Art. 13 DSG geltend machen als auch die Voraussetzungen gemäss Art. 6 DSG erfüllen, damit die Übermittlung in ein Land ohne angemessenen Datenschutz erfolgen darf.
5. **Rechtsansprüche:** Will die Bank aufgrund ihrer Interessenabwägung die Daten entgegen dem Willen der betroffenen Person übermitteln, kann diese nach Art. 15 DSG Klage bei einem Zivilgericht einreichen.

Der EDÖB fordert sämtliche Banken, die Personendaten übermitteln wollen, auf, sich ihm gegenüber zu verpflichten, das in seinen Empfehlungen und den obenstehenden Punkten festgehaltene Vorgehen einzuhalten. Ausserdem verlangen wir, dass die Banken uns über bevorstehende Übermittlungen informieren.

¹ www.edoeb.admin.ch unter Datenschutz – Empfehlungen

² SR 235.1